

**Wasserverband „Rottumtal“
Sitz Mietingen – Rathaus**

**Bekanntmachung
vom 24. Juni 2025**

Haushaltssatzung des Wasserverbandes „Rottumtal“

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die
Verbandsversammlung am 05.06.2025 folgende

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2025**

beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen:

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	177.200 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-177.200 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	0 €

2. im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen:

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	136.000 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-136.000 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	0 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.308.300 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-3.300.000 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	8.300 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf Saldo aus 2.3 und 2.6)	8.300 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-8.300 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-8.300 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000 €

§ 5 Umlagen der Verbandsgemeinden

- a) die von den Verbandsgemeinden zu erhebende **Verwaltungsumlage** wird für HRB Goppertshofen für 51,083 Flusskilometer festgesetzt auf 5.500 €
- b) die **Umlage für die Unterhaltung des Rückhaltebeckens Goppertshofen** wird für 44,152 Flusskilometer festgesetzt auf 37.000 €
- c) die **Zinsumlage** (HRB Goppertshofen) wird für 44,152 Flusskilometer festgesetzt auf 500 €
- d) die **Tilgungsumlage** (HRB Goppertshofen) wird für 44,152 Flusskilometer festgesetzt auf 8.300 €
- e) die von den Verbandsgemeinden zu erhebende **Umlage für die Flussgebietsuntersuchung Dürnach-Saubach** nach § 21 Abs. 4 Verbandssatzung 7.500 €
- f) die von den Verbandsgemeinden zu erhebende **Verwaltungsumlage** für HRB Mittlere Halde nach § 21 Abs. 4 Verbandssatzung 5.500 €
- g) die von den Verbandsgemeinden zu erhebende **Verwaltungsumlage** für HRB Ringschnait nach § 21 Abs. 4 Verbandssatzung 5.500 €
- h) die von den Verbandsgemeinden zu erhebende **Verwaltungsumlage** für HRB Äpfingen nach § 21 Abs. 4 Verbandssatzung 5.500 €

Mietingen, den 05.06.2025



Hochdorfer
Verbandsvorsteher

- I. Das Landratsamt Biberach hat mit Erlass vom 17.06.2025, AZ.: 11-902.5-24768713 die Gesetzmäßigkeit obiger Haushaltssatzung bestätigt.

- II. Der in §4 festgesetzte Höchstbetrag des Kassenkredits mit 5.000 € ist genehmigungsfrei, da er 1/5 der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 177.200 € nicht übersteigt (§ 89 Abs. 3 GemO).
- III. Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig liegt der Haushaltsplan in der Zeit von

Mittwoch, 25.06.2025 bis Freitag, 04.07.2025

je einschließlich, während der üblichen Dienststunden im Rathaus Mietingen, Kirchstraße 4, 88487 Mietingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

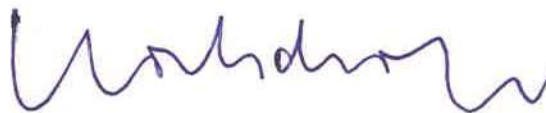
Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt:

Mietingen, 24.06.2025



Robert Hochdorfer
Verbandsvorsteher